

J. Dechoux: La pneumoconoïose des mineurs de fer du bassin de lorraine. [Sitzg., Strasbourg, 27.—29. V. 1954.] Travaux du 27. Congr. Internat. de Méd. du Travail, Méd. lég. et Méd. soc. de Langue franç. 1954, 258—268.

Isaac Costero: Datos sobre la estructura y evolución de las lesiones silicóticas. Rev. Med. legal (Madrid) 8, 191—204 (1953).

H. Jansch und F. X. Mayer: Über chemische Untersuchungen von Lungenaschen bei Verdacht einer Staublungenerkrankung. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Wien.] Beitr. gerichtl. Med. 20, 49—55 (1955).

Von teils frischem, teils formolfixiertem Lungengewebe (Hiluslymphknoten wurden sorgfältig abpräpariert und getrennt untersucht) wurde zunächst die Menge an Trockensubstanz bestimmt, das Gewebe dann verascht und der Gesamtashengehalt sowie der in Salzsäure unlösliche Teil der Asche untersucht. Normalfälle und Silikosefälle zeigten etwa gleiche prozentuale Anteile an Siliciumdioxyd und Titandioxyd. In dem „salzsäureunlöslichen“ Teil der Asche wurde dagegen bei den Silikosefällen der SiO₂ und der TiO₂-Gehalt stets stark erhöht gefunden. In der Konserverungsflüssigkeit konnten nur Spuren von Kieselsäure nachgewiesen werden.

SCHWERD (Erlangen)

Michel Mosinger: Cancers et professions. [Sitzg., Luxembourg, 27.—29. V. 1953.] Travaux du 26. Congr. Internat. de Méd. lég., Méd. soc. et Méd. du Travail de Langue franç. 1953, 53—107.

M. Marchand und J. L. Fried: Arbeitsmedizin in Frankreich. Arch. Gewerbepath. 13, 611—615 (1955).

Ricardo Royo Villanova y Morales: La medicina legal y la medicina laboral. [Cat. de Med. Leg., Univ., Madrid.] Rev. Med. legal (Madrid) 8, 214—219 (1953).

L. Christiaens: Médecine du travail des jeunes. (Arbeitsmedizin der Jugendlichen.) [Inst. Méd. Lég. et Méd. Soc., Lille.] Arch. Inst. Méd. lég. Lille 1, 5—27 (1954).

Der präventive Charakter der Arbeitsmedizin kommt gerade im Gebiete der Betreuung von Jugendlichen besonders zur Geltung. Hier spielt der Kampf gegen Arbeitsunfälle, die Aufdeckung von Berufskrankheiten, die besonderen Notwendigkeiten bestimmter Abweichungen, etwa im Arbeitsrhythmus — der dem der Jugendlichen angepaßt werden muß — eine Rolle. Die Entdeckung von Deformationen des Skeletes und derjenigen von primär tuberkulösen Infektionen ist außerdem hervorzuheben. Dies bedeutet eine systematische und periodisch immer wieder durchzuführende klinische, röntgenologische und gegebenenfalls auch biologische Untersuchung der Heranwachsenden. Es erscheint erforderlich, sie mindestens in 3 Perioden des Jahres, gegebenenfalls auch häufiger, je nach der Berufssituation, durchzuführen. Die einzelnen Methoden des „Arbeitsbiologen“ werden ausführlich dargestellt. Die physische und sportliche Erziehung bildet einen der Hauptpole der Arbeitsmedizin im Bereich der Jugendlichen.

H. KLEIN (Heidelberg)

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

● **Ernst Kretschmer:** Körperbau und Charakter. Untersuchungen zum Konstitutionsproblem und zur Lehre von den Temperaturen. 21. u. 22. wesentlich verb. u. verm. Aufl. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1955. XIII, 444 S. u. 81 Abb. Geb. DM 29.60.

Die 21./22. Auflage des bekannten Werkes enthält viele auch für den Gerichtsmediziner wichtige Ergänzungen. Im 1. Kapitel ist über die Erkenntnisprinzipien der Typenforschung, über das „Verstärkerprinzip“, das Prinzip der Gruppenkorrelation und über das Konvergenzprinzip Neues gesagt; weiter wird nachdrücklich auf eine kritische Bewertung einiger methodischer Denkfehler, wie sie bei Anwendung statistischer Berechnungen vorkommen, hingewiesen, es werden ferner neue Berechnungen der Körperbaumaße Jugendlicher und Erwachsener in Mittel- und Streuwerten gegeben. Völlig neu eingefügt ist das 14. Kapitel über die konstitutionelle Entwicklungsphysiologie, eine sehr anschauliche Übersicht, die gerade für den forensischen Mediziner wichtig erscheint. Die Entstehung der großen Konstitutionsformen und ihre dysplastischen Varianten werden eindringlich und anschaulich, ebenso eindringlich wie die vielfach behandelten Reifungs-

probleme (Verzögerung und Beschleunigung, Synchronie und Asynchronie der Reifungsvorgänge) besprochen. In den einzelnen, nach Entstehung und biologischen Zusammenhängen geordneten Gruppen sind auch die Varianten der Sexualkonstitution, die sich mit den endokrinen Abwandlungen überschneiden, in kurzer Zusammenfassung dargelegt. Sie haben Bedeutung für die Entstehung der Perversionen und der Neurosen. Es können aber keineswegs alle Homosexuellen als konstitutionelle Intersexe angesehen werden (Hinweis auf die Versuche von ZÜPLIN). Die erhebliche Bedeutung der Umwelteinflüsse (Begriff der „Prägung“) wird besonders leicht auf dem konstitutionellen Boden partieller Entwicklungshemmung im Sinne des psychosexuellen Infantilismus wirksam. Für bestimmte Gruppen bestehen Relationen zwischen körperlicher Variante der sexuellen Konstitution und den entsprechenden psychischen Verhaltensweisen. Bei den Perversionen findet sich dieser unmittelbare Zusammenhang jedoch nur bei einem Teil der Fälle. Die Varianten des Reifungsgrades und des Reifungstempos erklären als Erscheinung der konstitutionellen Pubertät „physiologisch ablaufende“ kriminelle Kurzschlußhandlungen, die als schwere Triebexplosion nur ein einziges Mal bei einer scheinbar unauffälligen Persönlichkeit auftreten können. Die Korrelation zwischen den körperlichen Reifungszeichen und dem psychischen Entwicklungsbild ist auch experimentell-psychologisch darstellbar (Rohrschach und thematischer Afferenzionstest). Im 15. Kapitel ist ein Abschnitt über experimentelle Typenpsychologie eingefügt, dem ein statistisches Material von 5826 Fällen zugrunde liegt. Hier werden Einzelheiten der Feinmotorik an Konstitutionen Jugendlicher und Erwachsener mit Hilfe apparativer Neukonstruktionen angeführt, konstitutionstypische Perseverations- und Spaltungsphänomene dargelegt und interessante psychodiagnostische Spielsversuche mitgeteilt. Im 16. Kapitel wird Neues über Konstitution und Leistung, über die Fortschritte der konstitutionellen Entwicklungsphysiologie aufgezeigt, wobei Serienuntersuchungen an jungen Lehrlingsbewerbern mit früheren Ergebnissen zu Pubertät und Triebphysiologie der Neurosen in Beziehung gesetzt werden. Zum Problem „Form und Funktion“ werden die Erkenntnisse der pathologisch-anatomischen Untersuchungen von SELBERG verwendet. Die vorwiegende Erbbedingtheit des Konstitutionstyps wird durch die Zwillingsuntersuchungen von v. VERSCHUER erwiesen, wobei auch neuere, rein mathematische Ansätze mit Hilfe der Faktorenanalyse und der X-Quadratmethode hinzugezogen werden. Der Einbau der Versuche einer Bildstatistik von KATZ führt zur Demonstration des photographisch darzustellenden „Typus“. Es bedarf nicht weiterer Hinweise, daß die für uns so wichtigen Abschnitte über Konstitution und Verbrechen auch heute noch in ihrer anschaulichen und klaren, wenn auch wohl einseitigen Weise von besonderem Wert sind. Das Werk hat durch die Ausweitung, die überall die neuesten Ergebnisse und Forschungen berücksichtigt, eine große Bereicherung erfahren. Man wird auf dieses Buch nicht verzichten können. Auch die Literaturangaben sind auf den neuesten Stand der Erkenntnis gebracht worden.

HALLERMANN (Kiel)

- Helmut Ehrhardt: **Chemische und psychische Aussagebeeinflussung.** Vortrag geh. vor d. Jurist. Studienges. in Karlsruhe am 8. Okt. 1954. (Jurist. Studienges. Karlsruhe. Schriftenr. H. 14.) Karlsruhe: C. F. Müller 1954. 39 S. DM 1.80.

In der sehr gründlichen Schrift beschäftigt sich Verf. einmal mit Wert und Unwert der Narkoseanalyse, Hypnose und des Polygraphen in der ärztlichen Begutachtung und führt die Bedeutung ihrer Ergebnisse auf das richtige Maß zurück. Einen breiten Raum nimmt dann die Auseinandersetzung mit dem § 136a StPO ein. Verf. ist der Ansicht, daß „die für das kriministische Ermittlungsverfahren geltenden Grundsätze sich nicht einfach auf das forensisch-psychiatrische Untersuchungsverfahren übertragen lassen“. Der § 136a beziehe sich ausschließlich auf die Vernehmung des Beschuldigten durch die Strafverfolgungsbehörden. In der nach Auffassung des Verf. rechtlich und sachlich unbegründeten Anwendung von Vorschriften über die Vernehmung eines Beschuldigten oder eines Zeugen auf die Tätigkeit des psychiatrischen Sachverständigen, erblickt er einen „unübersehbaren Einbruch in die ärztliche Handlungsfreiheit“. Die temperamentvoll geschriebene Schrift enthält ein ausführliches Schrifttumsverzeichnis und kann jedem empfohlen werden, der sich mit der aufgezeigten Problematik befassen muß.

GOLDBACH (Marburg a. d. Lahn)

- Heinz E. Hammerschlag: **Hypnose und Verbrechen.** Ein Beitrag zur Phänomenologie der Suggestion und der Hypnose. München u. Basel: Ernst Reinhardt 1954. 115 S. DM 4.80.

Eine für den Laien geschriebene Darstellung über Hypnose und Suggestion, die sich in erster Linie auf Literaturwiedergaben erstreckt. Ältere Fälle vom Ende des vorigen Jahrhunderts

werden übersichtlich dargelegt, ausführlich wird über den Heidelberger Prozeß Walter (nach dem Buch von LUDWIG MAYER: Das Verbrechen in Hypnose) berichtet. Die Gefahren hypnotischer Beeinflussung (ein Todesfall in Hypnose; „die gerichtliche Obduktion ergab als Todesursache eine Herzähmung — Einzelheiten über den Inhalt der gerichtsärztlichen Gutachten — sind uns nicht bekannt“), der Unfug der Bühnensuggestion, das Problem der Wachsuggestion, Geständnisse in Hypnose, Hypnose und Magie werden in einzelnen Kapiteln, zum Teil in recht unvollständiger Form, besprochen. Das Buch bringt keinerlei neue Erkenntnisse, ist aber gut geeignet, den Laien über die Grenzen und Gefahren dieses Bereiches aufzuklären.

HALLERMANN (Kiel)

- **Heinz Lossen: Einführung in die Diagnostische Psychologie.** Möglichkeiten, Grenzen und Probleme der psychologischen Begutachtung und Beurteilung. Stuttgart-Bad Cannstadt: Testverl. Siegfried Wolf. 195 S., 6 Abb. u. 20 S. Testbeispiele. DM 18.—.

Wollte ein Mediziner auf knapp 200 Seiten sowohl die Genese und Diagnose aller nur möglichen Erkrankungen als auch die entsprechenden Therapievorschläge mit Beispielen verknüpft zusammendrängen, so stünde man — abgesehen von dem von vornherein zum Scheitern bestimmten Versuch — einem solchen Unterfangen absolut unverständlich gegenüber. Das ist auch die Haltung des Psychologen, wenn er den zwar fleißig und übersichtlich zusammengetragenen Band LOSSENS mit dem vielversprechenden, aber nicht annähernd erfüllten Titel durchsieht. Darauf hinaus fragt er sich mit zunehmendem Ärger, wozu dieses Buch geschrieben bzw. die einzelnen Verfahren lediglich aufzählend zusammengetragen wurden; der Fachpsychologe hat entweder das Rüstzeug zur Diagnose, oder er hat es nicht, und damit steht und fällt seine Fähigkeit. In letzterem Fall kann ihm auch LOSSENS Aufzählung nicht über seine Mängel hinweghelfen. Da nun ohnehin die Psychologie sowohl durch ernsthaft sich bemühende Laien als auch durch geschäftstüchtige Scharlatane es sehr schwer hat, als Wissenschaft bestehen zu können, müßte man absolut dagegen sein, allgemein verständliche Überblicke — und daß LOSSENS das will, drängt sich einem dauernd auf — in ein so subtiles und nur schwer zu erschließendes Gebiet zu versuchen. Das kann — durch den umfangreichen und differenzierten „Stoff“ bedingt — nie gelingen und soll es auch nicht. Kein Laie kann eine entsprechende medizinische, juristische, philosophische Abhandlung verstehen, warum soll er ausgerechnet in das so komplizierte seelische Gefüge und seine vielfältigen Ausdrucksformen einen neugierigen Blick tun, um dann mit unverstandenen, aus dem Zusammenhang herausgerissen Schlagwörtern die mühselige Arbeit der Wissenschaft zu untergraben? Es muß im Gegenteil in schärfster Weise verhindert werden, daß das „vorpsychologische Geschwätz“, wie es heute nahezu jeder Herausgeber in seiner Zeitschrift duldet, weiter um sich greift. LOSSENS Abhandlung gehört zweifelsfrei nicht zu letzterem, aber sie ist dazu angetan, die Halbbildung in gefährlicher Weise zu fördern. JANSEN (Mainz)

- **Udo Undeutsch: Die Entwicklung der gerichtspsychologischen Gutachtertätigkeit.** Göttingen: Verlag für Psychologie 1954. 32 S. DM 3.80.

Der Inhaber des Lehrstuhles für Psychologie an der Universität Köln legt in dieser kurzen Monographie die forensischen Belange seines Faches dar. Dazu gehören Begutachtung der im Laufe eines Gerichtsverfahrens gemachten Bekundungen (Aussagepsychologie), Begutachtung der Straftat und ihres Urhebers (Kriminalspsychologie), sowie Begutachtung sachlicher Beweismittel, die der Zuständigkeit des Psychologen unterstehen; dazu gehört vor allem die Beurteilung hand- und maschinenschriftlichen Materials (Schriftexpertise). Einschlägiges Schrifttum und obergerichtliche Entscheidungen (auch gerichtsmedizinisches Schrifttum) werden ausführlich und exakt zitiert. Auf die Schriftexpertise wird in den weiteren Ausführungen nicht näher eingegangen. Verf. bemängelt bisher landläufige Auffassungen von psychiatrischer Seite, nach denen bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder einer Zeugin Zurückhaltung am Platze ist. Nach seiner Meinung kann die Verwertung der Ergebnisse der experimentellen Psychologie (Einzelheiten werden nicht angeführt) zu recht bemerkenswerten Aufschlüssen nach positiver oder negativer Richtung hin führen. Dies erfordert freilich die Herstellung eines eingehenden persönlichen Kontaktes zwischen den Zeugen und dem Untersucher (dürfte auch bisher bei psychiatrischen oder gerichtsmedizinischen einschlägigen Untersuchungen hergestellt worden sein; Ref.). Nach dem Bericht des Verf. werden in seinem Arbeitsbereich die Psychologen von den Gerichten in sehr vielen Fällen zu einschlägigen Gutachten zugezogen, so daß sie eine große Erfahrung besitzen. Auch spielt eine Untersuchung darauf hin, ob eine Tat einem Täter zuzutrauen ist, eine erhebliche Rolle. Manche Täter bequemten sich auf Grund der

Untersuchung zum Geständnis. Verf. sieht es auch als Aufgabe seines Faches an, nicht nur Begutachtungen zu § 105 JGG, sondern auch zu § 3 JGG vorzunehmen. Verf. warnt seine Kollegen, sich diesen Dingen zuzuwenden, bevor sie nicht eine spezielle Ausbildung hinter sich haben. Die Schrift vermeidet jede Polemik über die Abgrenzung der Interessensphären der Psychiatrie, Psychologie und forensischen Medizin.

B. MUELLER (Heidelberg)

- Hans W. Gruhle: **Gutachtentechnik.** Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1955. 66 S. DM 6.90.

In dem kleinen Heftchen ist in gedrängter Kürze aus einer ungewöhnlich großen Erfahrung zu einer Unzahl von Fragen auf fast allen Gebieten der Gutachtenerstattung Stellung genommen worden. — Die Hinweise für die Erhebung der Lebensgeschichte, die kurzen Andeutungen über die Fixierung der Befunde, die praktischen Bemerkungen bei dem Abschnitt über die Diagnose und ihre Auswertung für die spezielle Fragestellung enthalten zahllose wichtige Einzelheiten. Der Verf. geht dann kurz auf die verschiedenen Arten der Begutachtung ein, weiß über alle Fragen die wichtigsten Gesichtspunkte hervorzuheben und gibt viele praktische Hinweise und Anregungen. — Bei der Beurteilung der Trunkenheitsdelikte vermisst man die Feststellung, daß es sich gerade bei den Verkehrsunfalldelikten um eine Gefährdungstat handelt, und die Meinung des Verf., daß bei mehr als 1,5% Alkohol ältere Leute durchaus vollwertige Kraftfahrer sein könnten, wird nicht unwidersprochen bleiben können. — Die Ratschläge für die Begutachtung in Zivilsachen sind für den auf diesem Gebiet so häufig unerfahrenen Arzt besonders wichtig. Bei der Beurteilung der Unfall- und Rentenneurosen vertritt G. den Standpunkt, daß der „originär Neurotische“ höher zu entschädigen sei als ein robuster normaler Mensch. Jede Entschädigung psychogener Folgen eines Unfalls müsse aber in absehbarer Zeit aufhören. Psychotherapie wird in bestimmten Fällen empfohlen. Zur Frage des Schmerzensgeldes sollte sich der Gutachter nicht äußern. Die Schweizer Verhältnisse werden als nachahmenswert angesehen. Der Standpunkt der RVA wird der Meinung des Reichsgerichtshofes vorgezogen. Nach kurzen Bemerkungen über die Beurteilung des Selbstmordes wird der häufig so schwülstige Stil der Gutachten bemängelt und an praktischen Beispielen gezeigt, wie man einfacher und deutlicher formulieren kann. Das Büchlein wird gewiß große Verbreitung finden.

HALLERMANN (Kiel)

- Clemens Faust: **Die cerebralen Herdstörungen bei Hinterhauptsverletzungen und ihre Beurteilung.** (Arbeit u. Gesundheit. Hrsg. von M. BAUER u. F. PAETZOLD. N. F. H. 57.) Stuttgart: Georg Thieme 1955. VII, 111 S. u. 41 Abb. DM 14.70.

Die vorliegende Arbeit soll dazu beitragen, dem klinisch-hirnpathologisch weniger Erfahrenen Hinweise und Unterlagen für die Erfassung und Beurteilung der vielfältigen Folgeerscheinungen isolierter Schäden des Scheitel- und Hinterhauptslappens zu geben. Dazu werden die Verfahren und Ergebnisse von eigenen Untersuchungen mitgeteilt, die sich mit lokalisierten traumatischen Hirnschäden des Occipitalhirnes und seiner Nachbarsgebiete, dann aber auch mit gesunden Vergleichspersonen, Schwachsinnigen, organisch Hirnkranken mit Demenz, psychopathischen Persönlichkeiten, Hirnverletzten anderer Lokalisationen und schließlich mit verschiedenartigen Herderkrankungen des Parieto-Occipitalgebietes beschäftigten. Dabei beschränken sich die Untersuchungen, die teils unmittelbar nach der Verletzung, teils in mehr oder weniger großen Abständen danach durchgeführt wurden, nicht nur auf die übliche Erhebung des neurologischen Befundes und Gesichtsfeldbestimmungen, auf die Prüfung der vegetativen Funktionen, die Feststellung einer organischen Wesensveränderung nach psychiatrischen Gesichtspunkten oder auf die gebräuchlichen technischen Zusatzuntersuchungen, wie EEG, Encephalo- und Arteriographie. Denn alle diese routinemäßigen Verfahren reichen beim Hinterhauptsverletzten, der unter den Hirntraumatikern eine Sonderstellung einnimmt, für eine sachgemäße Beurteilung nicht aus, da die Verletzungen und Schäden des Gebietes hinter der hinteren Zentralwindung, also des hinteren Scheitel- und Occipitalhirngebietes, im Spätstadium fast nie krankhafte neurologische Erscheinungen bewirken — der „neurologische Befund“ besteht in der Regel nur in Gesichtsfelddefekten und qualitativ feldmäßigen Veränderungen der optischen Wahrnehmung —, und auch psychiatrische Wesensveränderungen nicht selten fehlen. Die häufige Diskrepanz zwischen dem oft sehr geringen perimetrischen Befund und der tatsächlichen Behinderung durch Schäden der Sehsphäre, dann aber auch die häufig farblosen, unanschaulichen und unbestimmten Angaben der Kranken, denen in der Regel die spezifischen Störungen ihrer optischen Wahrnehmung nicht bewußt werden, lassen die Beschwerden vielfach als neurologisch „nicht objektiv“ oder gar als Ausdruck eines unbegründeten Rentenbegehrens betrachten, zumal viele

eigentümlichen optischen Phänomene flüchtig, wechselnd und zu wenig bekannt sind. So besteht hier in besonderem Maße nicht nur die Gefahr der Fehlbeurteilung von Hinterhauptsverletzungen, die bei Unfällen und direkten Gewalteinwirkungen auf den Kopf mindestens ebensohäufig wie Stirn- und vordere Scheitelhirnläsionen beobachtet werden, sondern auch die der zu späten Erfassung von Tumoren dieses Bereiches, wenn nicht besondere, hier nicht im einzelnen zu schildernde Verfahren zur Anwendung gelangen; besonderes Gewicht wird vom Autor auf die tachistoskopische Untersuchung gelegt, da hier sowohl der für die Beurteilung oft entscheidende pathologisch-optische Funktionswandel als auch die Ausdehnung des leistungsfähigen Restgesichtsfeldes und die qualitativ unterschiedliche Erkennungsleistung erfaßt werden. Der größte Teil der Monographie wird durch die jeweils mit Beispielen belegte Darstellung der vielfältigen und bunten Erscheinungsweisen optisch-gnostischer Mängel repräsentiert. Es wird gezeigt, wie sich hier Störungen des Erkennens im Sinne einer Verlangsamung und Erschwerung mit sehr verschiedenartigen optischen Wahrnehmungsänderungen und apraktischen Erscheinungen verbinden, und wie sehr Veränderungen von Wahrnehmen und Erkennen auch beim selben Kranken großen Schwankungen unterworfen sind. Dabei werden auf Grund der eigenen Untersuchungen bei den Schäden des Occipitalhirnes und seiner Nachbargebiete 2 große Störungsformen herausgearbeitet: einmal die cerebrale Astenopie und der optische Funktionswandel bei quantitativer Verminderung des verfügbaren Sinnesfeldes und bei zeitlich begrenzter Leistungsfähigkeit des peripheren optischen Organes, ein anderes Mal die verschiedenen höheren optischen Störungen als eigentliche Mängel des optischen Erkennens, bei denen qualitative Faktoren maßgebend sind, wie etwa die Objektnagnosie, die Prosopagnosie (die Verminderung des Erkennens physiognomischer Qualitäten), die Alexie (der Verlust des Erkennungsvermögens für die symbolische Bedeutung optisch-räumlicher Gebilde), die Farbagnosie und die Agnosie für räumliche Beziehungen und Anordnungen, für die chronologische Einordnung von Ereignissen und für das Erfassen der Proportionen des eigenen Körpers mit Störungen des Körper- und Raumschemas, Desorientierung, konstruktiver Apraxie und Unfähigkeit, nach einem Plan räumlich zu gestalten und zu gliedern. Für die Begutachtung bedeutsam erscheint auch der Hinweis, daß optisch Agnostische meist auch urteilsteststört sind, da es bei allen Denkprozessen, denen optisch-bildhafte Vorstellungen zugrunde liegen, infolge Erkennungsverlustes oder -mangels für Physiognomien und für Objekte hinsichtlich ihres Gebrauches, ihres Umganges und ihrer zeitlichen Einordnung zu Fehlerurteilen kommt. So wird im besonderen gezeigt, daß Debilität und Demenzen simultanagnostische Störungen vortäuschen können, die richtiger als „Pseudo-simultanagnosie“ zu bezeichnen sind, während von Agnosie im eigentlichen Sinne nur gesprochen werden sollte, wenn das Erkennen von Einzelobjekten tachistoskopisch ausreichend, „die komprehensive Zusammenschau von Bildteilen mit der Herausarbeitung des Wesentlichen aber beeinträchtigt ist.“ Besonderes Interesse für den Gutachter besitzen aber die Ausführungen über die sozialmedizinischen Auswirkungen der verschiedenen Herdstörungen Hinterhauptsverletzter, die oft in auffallendem Gegensatz zu deren klinischer Geringfügigkeit stehen. So bedeuten z. B. schon leichte konstruktiv-apraktische Störungen eine erhebliche Beeinträchtigung in allen Berufen, die eine Werkstoffbearbeitung nach optischen Plänen erfordern, wie etwa bei Zeichnern und Konstrukteuren, aber auch bei Zuschneidern. Da ferner optische Wahrnehmung und optisches Erkennen bei allen Hinterhauptsverletzten deutlich verlangsamt sind, ist auch die Gewährung bzw. Belassung des Führerscheines bei solchen Kranken nicht unbedenklich; jedenfalls reicht die Feststellung eines uneingeschränkten Gesichtsfeldes allein zum Nachweis der verbliebenen Leistungsfähigkeit des optischen Organes nicht aus, so daß die Gewährung von Führerscheinen in solchen Fällen zumindest von dem Ergebnis einer tachistoskopischen Untersuchung abhängig gemacht werden sollte. Sicher aber besteht eine besondere Gefährdung im Verkehr bei hochgradigem cerebralen optischen Funktionswandel, da hierbei nicht nur eine verlangsame Anpassung an wechselnde Situationen und Helligkeitsdifferenzen, sondern auch ein vorzeitiges Versagen der optischen Auffassung unter der Einwirkung fortgesetzter optischer Reize, eine frühe Veränderung der Farbwahrnehmung und ein (subjektiv häufig nicht bemerktes) Nachlassen des Unterscheidungsvermögens für alle Farben, später auch eine unzureichende Erfassung von Helligkeitsunterschieden und Begrenzungslinien von Objekten wirksam werden. So sind die bei den Begutachtungen vielfach vernachlässigten Restagnosien bei der Beurteilung von Berufs- und Erwerbsfähigkeit mindestens so bedeutsam wie Restaphasien, Restparese und Restgefühlsstörungen. Es ist das besondere Verdienst des Verf., auf diese für die praktische Begutachtung Hinterhauptsverletzter besonders bedeutsamen Gesichtspunkte hingewiesen zu haben. Von den im engeren Sinne hirnpathologischen Ausführungen sei hier nur bemerkt, daß sich die beiden verschiedenen Störungsformen der optischen Wahrnehmung und des optischen

Erkennens räumlich getrennten Hirngebieten zuordnen lassen, insofern traumatische oder ätiologisch andersartige Herde im Calcarinabereich zu quantitativen Leistungsminderungen des optischen Sinnesfeldes mit dem klinischen Syndrom der cerebralen Asthenopie, des optischen Funktionswandels und der pseudoagnostischen Erscheinungen, Schäden der weiteren Sehsphäre hingegen zu echten gnostischen Mängeln führen, die sich bei Einseitigkeit zu Restagnosien zurückbilden, bei Doppelseitigkeit bleibende Erkennungsstörungen bewirken. Ein Untersuchungsschema, das sich dem Autor als für die Beurteilung der Herdstörungen Hinterhauptsverletzter besonders brauchbar erwiesen hat, bildet den Abschluß der Monographie, die sich ebenso durch Gründlichkeit wie — trotz der schwierigen und spröden Materie — durch Klarheit der Darstellung ausgezeichnet und für den mit der Beurteilung Hirnverletzter befaßten Gutachter eine wertvolle Hilfe und Bereicherung bedeutet.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

E. Grüntal und G. E. Störring: Einige Bemerkungen zu dem Aufsatz von F. LOTMAR: Zur psychophysiologischen Deutung „isolierten“ dauernden Merkfähigkeitsverlustes von extremem Grade nach initialer Kohlenoxydschädigung eines Unfallversicherten. (Kritisches zu dem Falle B. von GRÜNTHAL und STÖRRING, 1930, unter vergleichender Darstellung des Falles VOIT VON GRASHEY, 1885.) Schweiz. Arch. Neur. 73, 147—205 (1954).

Hans Jacob: Wahrnehmungsstörung und Krankheitserleben. Psychopathologie des Parkinsonismus und verstehende Psychologie Bewegungs- und Wahrnehmungsstörter. (Monogr. a. d. Geb. d. Neurologie u. Psychiatrie. Hrsg. von H. W. GRUHLE, H. SPATZ u. P. VOGEL. H. 78.) Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1955. VI. 77. S. DM 13.80.

M. Muller: Epilepsie et séquelle émotionnelle. (Epilepsie und psychische Folgeerscheinungen.) [Sitzg., Luxembourg, 27.—29. V. 1953.] Travaux du 26. Congr. Internat. de Méd. lég., Méd. soc. et Méd. du Travail de Langue franç. 1953, 309—314.

Der kurze Bericht beruht auf 2 Beobachtungen: Nach einem verhältnismäßig geringfügigen Verkehrsunfall, ohne daß ein Bewußtseinsverlust eingetreten war, Epilepsie mit charakteristischen psychischen Veränderungen ganz im Sinne einer sog. genuinen Epilepsie, ebenfalls ohne Bewußtseinsverlust bei sehr geringfügiger Kopfverletzung charakteristische Veränderungen der Gesamtperson. Der Mittelpunkt der Arbeit ist der Frage gewidmet, wieweit es möglich ist, daß derartig schwere psychische Veränderungen nach geringfügigem Unfall ohne Bewußtseinsverlust entstehen können. Ausführliche Diskussion.

H. KLEIN (Heidelberg)

G. Heuyer: Les psychoses collectives. (Die Massenpsychoosen.) Rev. Praticien 1955, 1513—1521.

Verf. weist zunächst auf die grundlegenden Arbeiten von LEGRAND DU SAULLE, LASÈGUE und FALRET hin (1871, 1877), die auf Grund ihrer Beobachtungen bereits das Wesen und die Gesetzmäßigkeit der Massenpsychose und die Voraussetzungen für ihre Entstehung erkannten: Ein aktiver und ein passiver Beteiliger, weitgehende Übereinstimmung der äußeren Lebensbedingungen und der Lebensgestaltung, gewisse Wahrscheinlichkeit der Wahnhinhalte. An einer Anzahl von eigenen Beobachtungen und geschichtlichen Beispielen (Weltuntergangsvorstellungen um das Jahr 1000, panikartiger Rückzug der französischen Armee im Jahre 1940, Invasion von Marsmenschen) wird gezeigt, daß überall und jederzeit Massenpsychoosen auftreten können und daß davon selbst das moderne Zeitalter nicht verschont bleibe, sondern die Bedingungen für die Verbreitung von „falschen Ideen“ und die Voraussetzungen, daran zu glauben, durch die Errungenschaften der Technik eher günstiger geworden seien. Die Masse Mensch habe ihre eigenen, aller Vernunft widersprechenden Gesetze, und hierauf beruhen letztlich auch die „Erfolge“ der Kurpfuscher, Hypnotiseure, Magnetiseure, Astrologen, Spiritisten, Radiästheten usw.

NAGEL (Kiel)

Philipp R. Rezek: Morphological findings in some endogenous mental disorders. Their value in forensic pathology. [Dep. of Path., Univ. of Miami School of Med. and Jackson Mem. Hosp., Miami.] J. Forensic Med. 2, 86—94 (1955).

Die Suche nach morphologischen Veränderungen am Gehirn, die das Vorliegen einer bestimmten psychischen Störung erweisen könnten, ist bisher vergeblich gewesen. Hirnödem

wird unter zahlreichen pathologischen Bedingungen, Hirnschwellung zwar mehr bei jüngeren Personen gefunden, ist aber sowohl bei sonst spärlichen, wie auch bei zahlreichen gut charakterisierten pathologischen Zustandsbildern anzutreffen. Es wird an Hirnschwellung bei Septicämie, Eklampsie, verschiedenen Vergiftungen, Hirntumor, Hirnabsceß, nach Hirnoperation, im Status epilepticus, im katatonen Stupor, im Verlauf der Schizophrenie und bei Alkoholpsychosen erinnert. Bei letzteren kann eher der Alkoholeruch des Gehirns weiterführen, da die Veränderungen an den PURKINJESCHEN Zellen unspezifisch sind. Bei chronischem Alkoholismus sind gewöhnlich etwa spezifische Befunde nicht von Altersveränderungen zu trennen (fettige Degeneration, Vakuolisierung, Schrumpfung, Entmarkung usw.). Die histologischen Befunde bei Polioencephalitis haemorrhagica Wernicke sind unspezifisch auch hinsichtlich des Prädilektionsortes in der Umgebung des 3. und 4. Ventrikels und des Aquäduktes. Bei Delirium tremens kann Polineuritis und Hinterhorndegeneration vorkommen. Wenn bei genuiner Epilepsie Befunde erhoben werden, handelt es sich um deren Folgen, nicht die Ursache (partielle Erweichungen bei Gefäßspasmen, Ischämie bei Tod im Anfall, Gliose als Folge häufiger Anfälle). Das kindliche Gehirn ist im allgemeinen empfindlicher. Bei endogenen Psychosen sind die postulierten morphologisch erfaßbaren Prozesse unbekannt, Rindenveränderungen bei Schizophrenie sind bestritten, eventuell hinterlassen Schockbehandlung und pathologische Stoffwechselvorgänge sekundäre histologische Befunde. Der Insulinschok kann Hämmorrhagie und/oder herdförmige Gliose verursachen, während Elektroschok besser vertragen wird. Bei Manie und Involutionspsychosen haben sich alle histologischen Befunde als unspezifisch herausgestellt.

LOMMER (Köln)

Ralph S. Banay: Some medico-legal aspects of aggression. (Gerichtsmedizinische Betrachtungen zur „Aggression“.) [Amer. Acad. of Forensic Sci., Psychiatr. Sect., Chicago, 26. II. 1954.] J. Forensic Med. 2, 83—85 (1955).

Verf. sieht die „Aggression“ in ihrer gutartigen Form als wesentlich für die Selbstbehauptung und soziale Angleichung an. Nur dort, wo die Angrißslust in Extreme geht und die sozialen Maßstäbe überschreitet, wird sie gefährlich. Die Kenntnis der Aggression liege noch „im Niemandsland zwischen den kodifizierten Formen der Jurisprudenz und der Terminologie der erforschten Psychiatrie“. Es ist nach Ansicht des Verf. deshalb notwendig, aggressive Täterpersönlichkeiten auf Grund gesetzlicher Möglichkeiten einer psychiatrischen Behandlung zuzuführen, anstatt sie einzukerkern. Nur eine solche Behandlung würde ihnen in ihren Schwierigkeiten helfen können, die durch die Gefängnishaft nur vermehrt würden. Auch trage die psychiatrische Anstaltsbehandlung zur Erforschung aggressiver Verhaltensweisen bei.

GOLDBACH (Marburg a. d. Lahn)

J. D. W. Pearce: The law and practice in regard to the care, control and treatment of persons suffering from mental disorders. Med.-Leg. J. 23, 1—11 (1955).

Rogelio Lacaci: „Delineuencia“ senil. [Prisión Prov., Madrid.] Rev. Med. legal (Madrid) 8, 559—562 (1953).

J. Wyrsch: Reflexiones psicopatológicas sobre los delitos. Rev. Med. legal (Madrid) 8, 205—213 (1953).

Argente y Gisbert: Valor de los „tests“ mentales en psiquiatria forense. Rev. Med. legal (Madrid) 10, 156—214 u. 246—271 (1955).

Susana Solano: La constitución perversa y la responsabilidad. (Die perverse Konstitution und die Zurechnungsfähigkeit.) [Dem II. Latein-Amerikanischen Kriminologiekongreß in Santiago (Chile) beigetragen.] Rev. Med. legal (Madrid) 10, 99—123 (1955).

Die peruanische Verf. betrachtet den Menschen als eine biologisch unteilbare Einheit; das menschliche Leben als das Ergebnis beständiger und häufiger Beziehungen zwischen Körperbau und psychischen Reaktionen. Diese sind für jeden einzelnen nach Temperament und Charakter verschieden und bestimmen den menschlichen Biotyp. Es folgt eine Zusammenfassung der Biotypologischen Lehren von KRETSCHMER, DE GIOVANNI, PENDE, DI TULLIO, INGENIEROS und der Meinungen von BLEULER, BUMKE, MIRA, KEHL, NERIO ROJAS u. a. über perverse Konstitution, ohne einer bestimmten Meinung den Vorzug zu geben. Der Charakter ist die

Reaktionsart auf die von der Außenwelt stammenden Reizen und Ereignissen; er soll bei dem konstitutionell perversen studiert werden. Die Persönlichkeit des Perversen wird von 3 Bestandteilen bestimmt: genotypischer Faktor oder Artmentalität; phänotypischer Faktor oder soziale Mentalität; individueller Faktor und wie sich dieser unter dem Einflusse der Umwelt und der Erziehung gestaltet. Während seiner Kindheit ist der Perverse gemütlich hochempfindlich autistisch, beeinflußbar, wild. In den Jünglingsjahren wird er hab- und selbstsüchtig, mimetisch; weist in Angriff- und Verteidigungsininstinkten übertriebene Reaktionen auf. Später sucht er die kleinsten Wünschen wehmütig und unüberlegt zu befriedigen. — Über Form und Grad der Perversität unterscheidet Verf. Fälle, bei denen dieselbe aus den Erbanlagen, aus toxisch-infektiöser Ursache, aus Mangel an Entwicklung der Persönlichkeit und aus dem verwirrenden Einfluß der Umwelt stammt. In jeder Form kann sie höchsten, mittleren oder niedrigsten Grades sein. Form und Grad werden am besten mittels der Biotypologie bestimmt und damit die entsprechende Zurechnungsfähigkeit. — Ein Fall wird angeführt: der Besitzer eines kleinen Wirtschaftshauses ließ sich, aus wirtschaftlichen Gründen, die Prostitution seiner Frau gefallen. Als ein reicher Mann um sie warb, plante er, zusammen mit der Frau, denselben zu ermorden und zu berauben, was er kaltblütig überlegte, vorbereitete und tat. Damit ist er als konstitutionell pervers ausgezeichnet. Weder Angabe über seinen Biotypus, noch Betrachtungen über seine Zurechnungsfähigkeit.

FERNANDEZ-MARTIN (Madrid)

José Velasco Escassi: Estado actual de las psicosis prisionales. (Der heutige Stand der Haftpsychosen.) [Neuropsiquiatr., Clin. Méd.-Forense y Sanat. Psiquiatr. Penitenciario, Madrid.] Rev. Med. legal (Madrid) 8, 360—368 (1953).

Mehr als 350000 Personen beiderlei Geschlechtes erlebten in den spanischen Gefängnissen das Ende des Krieges. Im Jahre 1941 waren es noch mehr als 159000 und 1942 mehr als 124000. Dann sank die Zahl weiter ab. Hier hatten die spanischen Neuro- und Gefängnispsychiater ein erhebliches Untersuchungsmaterial. Prof. VELASCO-ESCASSI hat dabei die Feststellung gemacht, daß bei den Spaniern eigentliche Haftpsychosen nicht vorkommen. Die am meisten beobachtete Erkrankung war die Epilepsie, dann Oligophrenien, Schizophrenien, Lues des Nervensystems und Niedergedrücktheit. RUDIN und PINTO DE TOLEDO sollen bei solchen Erkrankungen ein durch die Inhaftierung verändertes klinisches Krankheitsbild beobachtet haben. Die Erfahrungen des A. können diese Feststellungen nicht bestätigen. Nach PEREIRA DE CAMARA und PINTO DE TOLEDO sollen in Gefängnissen von Rio de Janeiro bei 25% der Gefangenen und in jenen von São Paulo bei fast 33% der Gefangenen Paraphrenien beobachtet worden sein, während nach Prof. VELASCO-ESCASSI in den spanischen Gefängnissen nicht ein einziger Fall vorkam. Die motorischen Gewitter, der „Knall“, dauerte nur kurze Zeit und verschwindet folgenlos. Hysterische Benommenheit wurde beobachtet. Die Dauer der Niedergeschlagenheit der Gefängnisinsassen soll meistens länger dauern als die „motorischen Gewitter“. Die letzteren werden als Zeichen der Verteidigung angesehen, während das Totstellen als Reflex des Unterbewußtseins, die widerstandslose Übergabe des Individuums verrate. Der Spanier soll aber nicht mit eigentlichen Haftpsychosen die Lebensveränderung beantworten. Haftreaktionen seien einzig der Ausdruck einer bereits bestehenden Anlage. Das GANSERSche Syndrom wurde nur in 9 Fällen beobachtet. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Spanier nicht mit Hysterie auf Inhaftierung reagiert. Hierfür bestehen 3 Gründe: a) eine Rassenfrage, die größere Empfindlichkeit für die menschlichen Werte, die glänzende Art, in welcher der Spanier die äußere Form wahrt, auch wenn er seit Monaten zum Tode verurteilt ist. b) Die Milde der spanischen Gefängnisverwaltungsform. Es wird kein Druck auf die Gefangenen ausgeübt. Der Spanier kann wohl barbarisch, aber nicht grausam sein. c) Die Störungen zeigen sich mehr in somatischen Unannehmlichkeiten als auf psychischem Gebiete. So reagiert der Spanier eher mit Störungen des Verdauungssystems. Bei den Frauen wird ein Unterbruch in der Menstruation festgestellt. Das Ausbleiben der Menses wurde auch, nach MARWIL, im FHD der amerikanischen Kriegsflotte beobachtet. Nach VELASCO-ESCASSI soll zwischen Haft und Militärdienst nur wenig Unterschied bestehen. In beiden Fällen wird die eigene Entscheidungsmöglichkeit ausgeschaltet. Eine weibliche Person ohne Periode ist entweder ein Kind oder eine Greisin, nicht aber eine Frau. Der Verlust der Menstruation während einer Gefängniszeit bildet für viele Frauen, als Reaktion des Unterbewußtseins und als Verneinung ihres persönlichen Lebens ein Verzicht auf ihre Eigenschaft als Frau und somit auf ihr eigenes inneres Empfinden. Der Wiedereintritt der Periode nach einigen Monaten darf als Zeichen des Vorhandenseins eines modus vivendi zwischen Haft und Psychismus der Frau betrachtet werden, d. h. sie hat sich mit der Haft seelisch abgefunden. SCHIFFERLI (Fribourg)

W. Kreusch: Praktische Psychologie in der Kriminalistik. Teil I—IV. Kriminalistik 1954, 93—97, 148—150, 248—250; 1955, 205—209.

Im 1. Teil des Aufsatzes werden die Aufgaben einer praktischen Psychologie als Begutachtung, Beratung und Behandlung von Menschen charakterisiert. Insbesonders soll die Begutachtung der Verbrechensaufklärung dienen. — Im 2. Teil werden die beratenden und heilenden Möglichkeiten der Psychologie zur Verbrechenvorbeugung erörtert. Hierdurch soll besonders die Jugendkriminalität präventiv bekämpft werden. — Im 3. Teil wird darauf hingewiesen, daß die psychologischen *Teste* in erster Linie zur Erfassung bestimmter, im konkreten Fall interessanter Eigenheiten der Täterspersönlichkeit verwendet werden können und auch zur Entscheidung der Frage einer kriminellen Weiterentwicklung beitragen können. Es sind auch Hinweise auf die Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung möglich. Jedoch können Testergebnisse höchstens Schuldindizien sein, niemals Tatbeweise. — Zum Schluß werden im 4. Teil der Arbeit der Rohrschach-, Szondi-Test und TAT (Anm. d. Verf.: Thematic Apperception Test nach MURRAY, etwa: inhaltlich bestimmter Auffassungstest) eingehend beschrieben. Der am wenigsten bekannte TAT (hierbei werden den Probanden Bilder dramatischen und stimmungsgeladenen Inhalts vorgelegt, zu denen er eine möglichst dramatische Geschichte zu erfinden hat) soll besonders zur Erfassung der affektiven Seite der Persönlichkeit geeignet sein. Verf. kommt zu dem Schluß, daß alle 3 Teste gegenseitig eine gute Ergänzung bilden, daß ihre Anwendung aber nur dann verantwortet werden kann, wenn sie (unter sachverständiger Durchführung!) nur Hilfsmittel und Teil in der Gesamtbegutachtung sind und ihre Ergebnisse durch andere Untersuchungstechniken kontrolliert werden.

v. BROCKE (Heidelberg)

Dietrich Trincker: Das Gedächtnis als physiologisches Problem. (Physiol. Inst., Erlangen.) Studium gen. 8, 504—515 (1955).

Nach einleitenden Hinweisen auf die bisherigen Vorstellungen über das Gedächtnis als biologisches Problem und seiner Darstellung in der Psychologie werden die Fragen der Spezifität des Gedächtnisses in der Tierreihe und die Vorgänge bei der Entwicklung dargelegt; das individuelle Gedächtnis wird im 3. Abschnitt behandelt und an Tierversuchen und Beobachtungen der Verhaltensbereitschaft dargelegt. Die Meinung einer intrazentralen Verteilung oder Lenkung der Erregungsprozesse im Sinne der Bahnung und Hemmung der Überleitungsfähigkeit an den Synapsen (SHERRINGTON) wird der Fibrillentheorie (gegen die Neurosenlehre) von A. BETHE gegenübergestellt, der das Nervensystem als Ganzes betrachtet wissen will. Mit der Auffassung von RENSCH, der die Sinnesorgane als das Entscheidende ansieht und der Hypothese von KORNMÜLLER von der „Drüseneinfunktion“ der neurogenen Nebenzellen lassen sich bestimmte Funktionen des Gedächtnisses dem Verständnis näherbringen. TÖNNIES versucht unter der Annahme einer synaptischen Bahnung das Erinnern an ganz spezifische Inhalte an einem bestimmten Ort zu erfassen und ist bemüht, die Affektivität mit der Neurophysiologie des Gedächtnisses in Beziehung zu setzen. Das Vorhandensein von „Rückmeldungen“ ist physiologisch erwiesen. Der Mensch zeigt nicht die erstaunliche Sicherheit und Präzision des Gedächtnisses mancher Tiere, die mit Starrheit verbunden ist. Die Schwächen des menschlichen Gedächtnisses sind der Preis für die schöpferische Freiheit. — Eine umfangreiche Literaturangabe macht die Übersichtsarbeiten besonders wertvoll.

HALLERMANN (Kiel)

Werner Wagner: Psychopathologie und Gerechtigkeit. (Klin. Inst., Dtsch. Forschungsanst. f. Psychiatr., Max-Planck-Inst., München.) Nervenarzt 26, 313—316 (1955).

Verf. warnt vor der Überschätzung psychologischer Erkenntnisse und Deutungen. Die Psychologie könne in foro das Verständnis fördern, sie vermöge es jedoch auch in unerwartetem Umfange zu erschweren. Der Sachverständige könne nur feststellen, „was“ einer ist, „wer“ er sei werde durch Schemata und Tests häufig verdeckt. Die Gefahr der Verzeichnung einer Persönlichkeit durch den Wissenschaftler sei groß. Die richterliche Tätigkeit hingegen sei schöpferisch. Bei körperlichen Veränderungen als Ursache für Zurechnungsunfähigkeit sollten immer Auffälligkeiten auf verschiedenen seelischen Gebieten nachweisbar sein. Neurologische Mikrobefunde dürften nicht für die Annahme des § 51 herangezogen werden. Warnung vor allzu leichtfertigen Schlüssen, von körperlichen Ursachen auf seelische Störungen. Der Sachverständige dürfe nicht philosophieren, wenn er als Wissenschaftler nichts Bestimmtes über Befunde aussagen könne. „Ein erweiterter 3. Ventrikel beweist für die Willensfreiheit nichts“. Halt in wissenschaftlichen Feststellungen zu erstreben sei fragwürdig, der wahre Halt finde sich dort, wo Gerechtigkeit zur Verwirklichung gebracht werde.

HALLERMANN (Kiel)

Berthold Mueller und Bruno Fetzner: Reihenuntersuchungen über die Psyche der Heranwachsenden. [Institut f. gerichtl. Med., Univ., Heidelberg.] Mschr. Kriminopsychol. 38, 37—41 (1955).

Anlässlich der Begutachtung eines straffällig gewordenen 20 Jahre alten „Heranwachsenden“ (Tötung und Beraubung) wurden 100 nicht vorbestrafe Gleichaltrige (53 Facharbeiter, 20 Hilfsarbeiter, 9 Angestellte und 18 Abiturienten) eines großen Betriebes befragt. Die Fragen hatten sich aus dem Verhalten des Täters ergeben. Dabei zeigte sich, daß die beim Täter bestehenden Züge von Unausgeglichenheit bei weitem nicht bei der Mehrzahl der unauffällig untersuchten Heranwachsenden vorhanden waren. Bemerkenswerterweise war die Gruppe der Abiturienten diejenige, die am häufigsten unüberlegte und wenig kritische Antworten gab (zu einem Drittel); „die Verhältnisse scheinen so zu liegen, daß ein Abiturient, der bis in das Alter der Heranwachsenden hinein unter häuslicher Obhut steht, vielfach von der Praxis des Lebens und seinen Unbilden kaum zureichende Vorstellung hat.“ — Derartige praktische Untersuchungen sind sehr begrüßenswert und sollten in viel größerem Umfange in zahlreichen, geographisch verschiedenen Orten Deutschlands durchgeführt werden (Ref.).

JUNGMICHEL (Göttingen)

Gotthilf Flik: Einsatzmöglichkeiten der Psychologie in der Bewährungshilfe. (Arbeitstag. d. BDP, Hannover, 1.—3. X. 1954.) Psychol. Rdsch. 6, 172—187 (1955).

Es werden zunächst die gesetzlichen Grundlagen der Bewährungshilfe, die als „ambulanter Strafvollzug“ eine erhebliche Verbreiterung der Strafrechtspflege bedeutet, dargelegt und ihre Aufgaben gegenüber Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen — auf die durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. 8. 53 gemäß § 23, II die Bewährungshilfe ausgedehnt wurde, wenn auch ihr Schwerpunkt bei den Jugendlichen liegt — erörtert. Die Praxis der Bewährungshilfe zeige noch in den verschiedenen deutschen Ländern in einer Reihe von Punkten Abweichungen, und die Auseinandersetzung zwischen Justizverwaltung, Jugendämtern, kirchlichen und sozialen Wohlfahrtsorganisationen über die Zuständigkeit dieser Institutionen für die Bewährungshilfe wäre noch keineswegs in allen Ländern abgeschlossen. Besondere Würdigung finden die Tätigkeitsmöglichkeiten des Psychologen im Rahmen der Bewährungshilfe; sei es, daß dieser selbst als Bewährungshelfer tätig ist, sei es, daß er mit den fürsorgerisch ausgebildeten Bewährungshelfern zusammenarbeitet. Vor allem die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (Probation) und die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung des neuen JGG bieten für den Psychologen in hohem Maße die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Gestaltung der Bewährungshilfe, wobei es sich teilweise um eine psychologisch-diagnostische, teilweise um eine psychagogische und heilerzieherische Aufgabe handele. So müsse beispielsweise der als Bewährungshelfer tätige Psychologe zu der Frage Stellung nehmen, ob bei dem jugendlichen Rechtsbrecher „schädliche Neigungen“ bestünden, und wie die jeweilige kriminelle Entgleisung kriminalpsychologisch zu beurteilen sei. Ebenso könnte der Psychologe in der praktischen Durchführung der Bewährungshilfe, bei der Erteilung von Weisungen oder der Aufrelegung besonderer Pflichten wesentlich mitwirken. Bis jetzt allerdings obliege — da es sich meist um „leichte Fälle“ handele und der psychologische oder psychiatrische Sachverständige im allgemeinen nur in „schweren Fällen“ herangezogen werde — die Bewährungshilfe in 95 % aller Fälle dem Jugendamt und der Jugendgerichtshilfe. Jedoch sollte es auch in Deutschland — wie bereits in anderen Ländern, besonders in Amerika, wo eine weitgehende Differenzierung der Bewährungshilfe bestehe und hohe Anforderungen an die „Probation- und Parole-Beamten“ gestellt würden — zu einer hierarchischen Gliederung der Bewährungshilfe mit sinngemäßem Einbau des Psychologen kommen, insofern sich zumindest bei einem Landgericht ein Bewährungshelfer mit vorwiegend psychologischen Aufgaben — der auch die fachliche Aufsicht und Fortbildung der übrigen, im wesentlichen fürsorgerisch tätigen Bewährungshelfer des betreffenden Landgerichtsbezirkes zu übernehmen hätte —, bei einem Oberlandesgericht eine psychologische Prüfgruppe befinden sollte. Dann wäre neben der gesetzlich festgelegten fürsorgerischen und erzieherischen Aufgabe der Bewährungshilfe auch deren Erweiterung und Differenzierung in psychologischer Hinsicht gewährleistet.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

N. I. Oserezki: Zur Frage der Untersuchung der Motorik von geisteskranken und psychisch minderwertigen Kindern und Jugendlichen. Psychiatr., Neurol. u. med. Psychol. 7, 283—286 (1955).